

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 09. November 2025	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 09. November 2025	Seite 4
Bekanntmachung der Gemeinde Eichwalde zur öffentlichen Auslage des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 7 i. V. m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG)	Seite 6
Ergebnisse der Einwohnerbefragung vom 05.10.2025	Seite 8
Impressum	Seite 8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 09. November 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu oben genannter Wahl in der Gemeinde Eichwalde wird von **Montag, 20. Oktober 2025 bis Freitag, 24. Oktober 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 (barrierefrei – Nutzung des Wartemarkenautomaten erforderlich) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 24. Oktober 2025 bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Grünauer Straße 49 **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift (zu den allgemeinen Öffnungszeiten, s.o.) eingelegt werden.
3. Personen, die erst nach dem 5. Oktober 2025 aufgrund eines Zuzugs oder durch Erreichen des Wahlalters wahlberechtigt werden und daher in das Wählerverzeichnis für die Stichwahl am 9. November 2025 eingetragen sind, können im Wahlbezirk wählen gehen oder Briefwahl beantragen.
Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl am 05. Oktober 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,in das Wählerverzeichnis für die **Bürgermeister-Stichwahl** eingetragen.
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **24. Oktober 2025** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk in der Gemeinde Eichwalde oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 07. November 2025, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält er zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichwalde, 15.10.2025

Jörg Jenoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde für die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 09. November 2025

1. Am Sonntag, dem **09. November 2025** findet die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde statt. Die Wahl dauert von **8:00 – 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.
Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten im Rahmen der Hauptwahl am 05.10.2025 bis zum 14.09.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 009 bzw. Raum 211 bzw. im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde, Goethestraße 2, Saal, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen.
Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die **Bürgermeister-Stichwahl** enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **08. Oktober 2025** zugelassenen Stichwahlkandidaten.

Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/ die Bewerberin, dem/ der Sie Ihre Stimme geben wollen.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets
 - oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wahlberechtigte Personen, **die keinen Wahlschein besitzen**, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl am 05. Oktober 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

11. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert**.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 15.10.2025

Jörg Jenoch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Eichwalde zur öffentlichen Auslage des Entwurfs der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 7 i. V. m. § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

1. Zum 1. Januar 2024 ist das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern dazu, spätestens bis zum 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen.
2. Die Gemeinde Eichwalde hat sich dazu entschlossen, diesen Prozess frühzeitig in Angriff zu nehmen, um den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah eine Orientierung zur zukünftigen Wärmeversorgung geben zu können.
3. Im Juni 2023 wurde in der 20. Gemeindevertretersitzung einstimmig der Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, geeignete Fördermittel, z. B. entsprechend der Kommunalrichtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zu beantragen. Im Oktober 2024 wurde die EWE Netz GmbH mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Eichwalde beauftragt.
4. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wird der Wärmebedarf im Gemeindegebiet ermittelt und gemäß § 1 Wärmeplanungsgesetz werden Alternativen zur Wärmeerzeugung aufgezeigt. Das Ziel besteht darin, bis zum Jahr 2045 eine kosteneffiziente, nachhaltige, sparsame, bezahlbare, resiliente sowie treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen und Energieeinsparungen zu realisieren.
5. In den vergangenen Monaten wurden dafür umfangreiche Datengrundlagen zusammengeführt, verschiedene technische und wirtschaftliche Optionen geprüft sowie mögliche Eignungsgebiete für Wärmenetze identifiziert. Auf dieser Basis wurden erste Maßnahmenvorschläge entwickelt, die auf eine zukunftsfähige Wärmeversorgung abzielen.
6. Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung wurden im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 04. September 2025 vorgestellt.
7. Nun folgt die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 7 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) mit der Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer eines Monats.

Auslagezeitraum und Einsichtsmöglichkeit

8. Der Entwurf des kommunalen Wärmeplans der Gemeinde Eichwalde ist

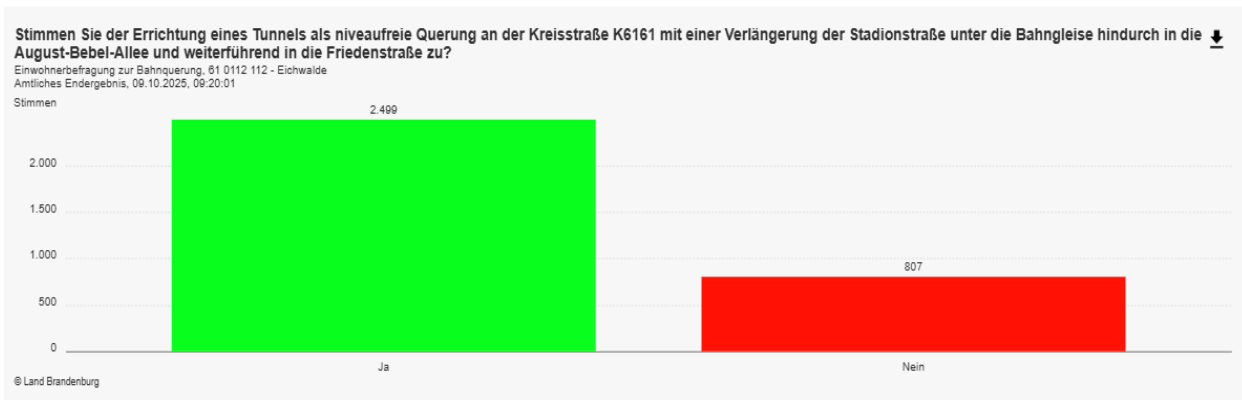
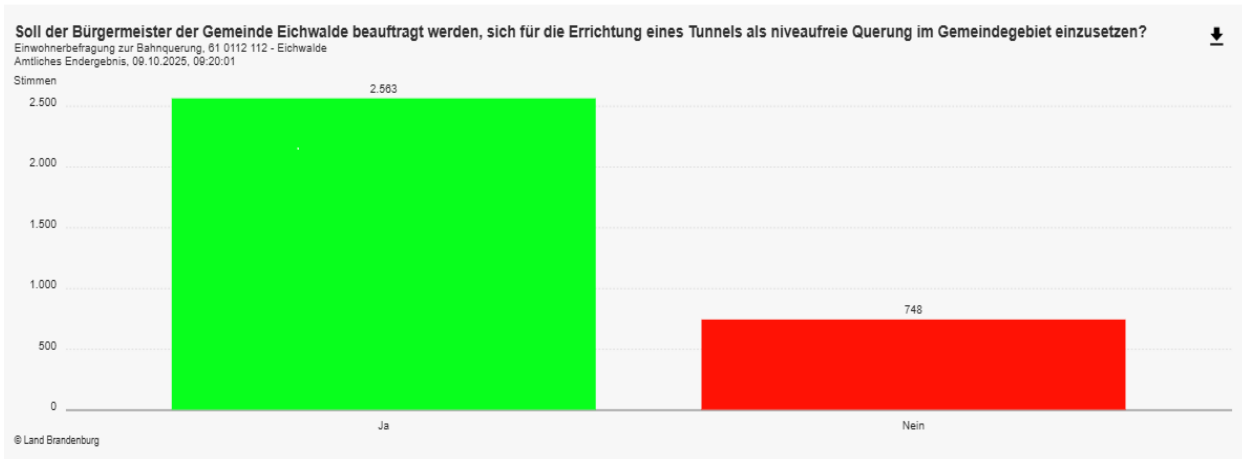
vom 15. Oktober bis einschließlich 14. November 2025

auf der Startseite der Gemeinde-Website (www.eichwalde.de) und über den Reiter „Mein Eichwalde“ > „Klima und Umwelt“ einsehbar. Zudem kann im genannten Zeitraum ein ausgedrucktes Exemplar im Rathaus Eichwalde, Grünauer Straße 49, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Abgabe von Stellungnahmen

9. Stellungnahmen können in diesem Zeitraum schriftlich oder elektronisch eingereicht werden – per E-Mail an klima@eichwalde.de oder postalisch an: Stabstelle Klimamanagement, Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung und Planung nicht berücksichtigt werden.
10. Datenschutzhinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 13 Abs. 4 WPG.

Ergebnisse der Einwohnerbefragung vom 05.10.2025



Soll der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde beauftragt werden, sich für die Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung im Gemeindegebiet einzusetzen?

Einwohnerbefragung zur Bahnquerung, 61 0112 112 - Eichwalde
 Amtliches Endergebnis, 09.10.2025, 09:20:01



Soll der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde beauftragt werden, sich für die Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung im Gemeindegebiet einzusetzen? ⚙	Stimmen ⚙	Anteil an gültigen Stimmen ⚙
● Ja	2.563	77,4 %
● Nein	748	22,6 %
Gültige Stimmen	3.311	94,7 %
Ungültige Stimmen	187	5,3 %

Stimmen Sie der Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung an der Kreisstraße K6161 mit einer Verlängerung der Stadionstraße unter die Bahngleise hindurch in die August-Bebel-Allee und weiterführend in die Friedenstraße zu?

Einwohnerbefragung zur Bahnquerung, 61 0112 112 - Eichwalde
 Amtliches Endergebnis, 09.10.2025, 09:20:01



Stimmen Sie der Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung an der Kreisstraße K6161 mit einer Verlängerung der Stadionstraße unter die Bahngleise hindurch in die August-Bebel-Allee und weiterführend in die Friedenstraße zu? ⚙	Stimmen ⚙	Anteil an gültigen Stimmen ⚙
● Ja	2.499	75,6 %
● Nein	807	24,4 %
Gültige Stimmen	3.306	94,5 %
Ungültige Stimmen	192	5,5 %

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
 Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.